Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1875.

Inhalt.

Gesetze: die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend; die Aufhebung der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen betreffend; des Handelsministeriums: die Murgflößordnung betreffend.

Gesetz.

Die Einziehung des Großherzoglichen Staatspapiergeldes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das auf Grund der Gesetze vom 3. März 1849, vom 20. April 1854 und vom 21. April 1866 ausgegebene Großherzogliche Staatspapiergeld im Gesammtbetrage von 6,500,000 fl., welches durch Unsere Verordnung vom 20. Mai d. J. zur Einlösung aufgerufen worden ist, verliert mit dem 31. Dezember d. J. seine Gültigkeit und kann von dem bezeichneten Termine an einen Anspruch an die Großherzogliche Staatskasse nicht weiter begründen.

Das Finanzministerium wird jedoch bis zum 31. Dezember 1877 den Besitzern noch uneingelösten Staatspapiergeldes auf Ansuchen den betreffenden Werth noch vergüten lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Dezember 1875.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Gesetz.

Die Aufhebung der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die auf Grund des §. 78 des Gesetzes vom 15. November 1833, die Ablösung des Zehntens betreffend (Regierungsblatt Seite 265 ff.), errichtete Zehntschuldentilgungskasse wird mit dem 31. Dezember l. J. aufgehoben.

Artikel 2.

Die Aktiven der Zehntschuldentilgungskasse werden dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung überwiesen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Dezember 1875.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen betreffend.

Die Gerichtsnotare werden vom 1. Dezember d. J. an von der Verpflichtung entbunden, Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen an die Vormünder und Pfleger auszufolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Vormündern und Pflegern, welchen auch fernerhin von dem Bescheide über das Ergebniß der Rechnungsabhör Ausfertigung zu ertheilen ist, wird anheimgegeben, ob und durch wen sie von ihrer Rechnung Abschrift nehmen wollen.

Wenn sie eine solche durch einen Dritten fertigen lassen, so ist ihnen gestattet, dafür eine bis zu 40 Pfennig für den Bogen ansteigende Gebühr (Verordnung vom 16. November 1874, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. LVIII. §. 7) aus dem verwalteten Vermögen zu bezahlen.

Karlsruhe, den 24. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Murgfloßordnung betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Flößerei auf der Murg ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften Jedermann gestattet.

§. 2.

Die Floßstraße der Murg besteht aus dem Flußbett von der Einmündung der Latschigbach an bis in den Rhein und aus folgenden Kanälen:

a. den Kanälen der schifferschaftlichen Sägemühlen in Hörden vom Grüngartenteich bis zur Hasselbach unterhalb Hörden;
b. dem Mühl- und Sägekanal bei Rothenfels;
c. dem Floß- und Gewerbskanal vom Oberndorfer Wehr bis Rastatt.

§. 3.

Bei genügendem Wasserstand darf statt durch den Floß- und Gewerbskanal auch über das Oberndorfer Wehr (durch den sogenannten Franzosengrund) geflößt werden, sofern nicht die Floßaufsichtsbehörde dies aus besonderen Gründen für unstatthaft erklärt.

Behufs Ausbesserung der Wasserwerke kann die Floß-Aufsichtsbehörde alljährlich für eine bestimmte Zeit die Flößerei auf dem Floß- und Gewerbskanal einstellen. Während dieser Zeit darf nur über das Oberndorfer Wehr, sofern der Wasserstand es erlaubt, geflößt werden.

Wenn die Flößerei über das Oberndorfer Wehr aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Wasserstandes oder wenn die Flößerei durch den Floß- und Gewerbskanal wegen Ausbesserung der Wasserwerke zeitweilig für unstatthaft erklärt wird, so hat die Floßaufsichtsbehörde dies den Flößern durch Aufsteckung eines Zeichens und Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zur Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung wird mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Einstellung erfolgen, wenn nicht plötzlich eingetretene Ereignisse eine Abkürzung dieser Frist nöthig machen.

§. 4.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht geflößt werden.

Mit Rücksicht auf den Betrieb der Werke ist ferner die Flößerei an folgende Zeiten gebunden:

1. Auf der oberen Floßstraße dürfen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August

a. Klotz- und Langholzflöße das Mühlwehr beziehungsweise Deichloch in Obertsroth (derzeit Schiffer Wielandt und Weber gehörig) nur zwischen ½ 12 und ½ 1 Uhr und die weiter abwärts liegenden Deichlöcher nur in Gemeinschaft mit den auf den zwischenliegenden Holzlager- und Polterplätzen eingebundenen Klotz- und Langholzflößen, und

b. Bordflöße das Deichloch in Obertsroth nur zwischen 2 und 3 Uhr,
die Deichlöcher in Gernsbach nur zwischen 3 und 4 Uhr,
die Deichlöcher in Hörden nur zwischen 4 und 5 Uhr,
die Deichlöcher in Ottenau nur zwischen 5 und 6 Uhr
durchlaufen.

In der übrigen Jahreszeit müssen die Klotz- und Langholzflöße wie die Bordflöße die genannten Deichlöcher je 2 Stunden früher durchlaufen.

2. Soferne die Flöße durch den Floß- und Gewerbskanal fahren, müssen sie

a. die Kuppenheimer Mühle passiren:
in den Monaten April bis Oktober einschließlich zwischen 7 und 9 Uhr Morgens,
in den Monaten November bis März einschließlich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens,

b. den Floß- und Gewerbskanal verlassen:
in den Monaten April bis Oktober einschließlich spätestens 10 Uhr Morgens,
in den Monaten November bis März einschließlich spätestens 11 Uhr Morgens.

3. Auch wenn nicht durch den Gewerbskanal, sondern über den Franzosengrund gefahren wird, müssen die an einem Tage abgehenden Flöße von den Abfahrtsstationen jeweils zu gleicher Zeit abfahren.

§. 5.

Die Flöße dürfen nur an den bei Verkündung dieser Verordnung bestehenden ständigen Einbindestätten zugerüstet werden.

Werden weitere Einbindestätten ständig oder vorübergehend nöthig, so sind solche nach Vernehmung der betheiligten Grundbesitzer durch die Floßaufsichtsbehörde zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es ist untersagt, an einem anderen Platz als an den ordnungsmäßig bestimmten Einbindestätten einen Floß zu bauen.

Auch soll das Auf- und Abladen der Hölzer nicht auf der Straße, sondern auf dem Polterplatz geschehen; es ist daher auf letzterem, wo immer thunlich, jedenfalls aber bei Neuanlagen oder wesentlichen Aenderungen der für das Auf- und Abladen erforderliche Raum offen zu halten.

§. 6.

Auf der Floßstrecke bis unterhalb Rastatt dürfen die Flöße nicht mehr als 3 Meter Breite und 30 Meter Länge haben.

Von unterhalb Rastatt bis zur Anlandestätte unterhalb Steinmauern dürfen 6 solcher Flöße zusammengestellt werden.

Aus erheblichen Gründen kann die Floßaufsichtsbehörde die Verlängerung eines Floßes auf der erstgenannten Strecke bis zu 40 Meter gestatten.

Bei obigen Maaßen sind die durch die Weidengebinde und durch das Fahren der Flöße in gestrecktem Zustande entstehenden Räume zwischen den einzelnen Gestören eingerechnet.

§. 7.

Jeder Floß muß fest und lenksam gebaut sein und stets in gutem Verband gehalten werden.

Für die Bedienung eines einfachen Floßes (30 beziehungsweise 40 Meter lang) genügt ein Mann.

Für die Bedienung zusammengesetzter Flöße (§. 6 Absatz 2) sind mindestens 2 Mann zu verwenden.

§. 8.

Mit der Führung eines Floßes darf nur eine mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen ausgerüstete Person betraut werden. Besteht die Bedienung des Floßes aus mehreren Flößern, so ist einer derselben vom Floßunternehmer schriftlich als Führer zu bezeichnen.

Gehen mehrere Flöße eines und desselben Floßunternehmers mit einander, so genügt die Bestellung eines Führers für dieselben.

§. 9.

Jeder Floß ist mit den zur sicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüsten.

Wird ungeschnittenes Holz verflößt, so muß auf demselben das Zeichen des Eigenthümers eingehauen sein.

§. 10.

Für jeden bis Steinmauern gehenden Murgfloß hat der Unternehmer einen Floßschein nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen, in welchem Länge und Breite des Floßes,

Sortiment und Kubikinhalt des Floßholzes und der Name des Floßunternehmers, die Einbindestätte und der Bestimmungsort wahrheitsgetreu anzugeben sind.

Der Floßschein ist nach Ankunft des Floßes in Steinmauern dem dortigen Hüttenwächter der Flußbaubehörde abzugeben.

§. 11.

Das Sperren innerhalb der Flößlöcher bei den Wehren und Wasserwerken, ebenso das Sperren an den Ufern und Uferschutzbauten, sowie das Anstreifen an denselben zum Zwecke des Sperrens ist untersagt.

§. 12.

Der Kopf eines nachfahrenden Floßes muß auf der Fahrt stets eine Entfernung von mindestens 30 Meter von dem Ende des vorausfahrenden Floßes einhalten.

Das Vorfahren vor einen im Gange befindlichen Floß ist nur dann gestattet, wenn der vordere erheblich schwereres Holz führt als der nachfahrende und sich eine geeignete Stelle findet, an welcher ohne Schaden vorübergefahren werden kann.

§. 13.

Die Anlandestelle zum Umbinden der Murgflöße und Einbinden neuer Flöße für die Rheinflößerei an der Murgausmündung wird jeweils durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt bezeichnet.

Die Flöße und Hölzer dürfen nicht länger an der Anlandestätte verweilen als zum Umbinden beziehungsweise Einbinden erforderlich ist. Aus dringenden Gründen kann hiervon von der Floßaufsichtsbehörde Nachsicht ertheilt werden.

§. 14.

Das Einwerfen und Verflößen von Scheiterholz und ungebundenen Sägeklötzen in der Murg und deren Nebenbächen ist untersagt.

Von einer Einbindestätte (beziehungsweise Sägemühle) zur anderen dürfen einzelne Gestöre und zusammengekuppelte oder einzelne Sägeklötze verflößt werden.

§. 15.

Wenn Sägeklötze durch Hochwasser zusammengeschwemmt worden sind und als sogenannte Kummer die Floßstraße sperren, so sind sie, sobald es der Wasserstand erlaubt, von dem Eigenthümer auseinander zu ziehen und aus der Floßstraße zu entfernen.

§. 16.

An dem Ufer der Murg darf nirgends das Holz sei es ständig, sei es vorübergehend derart gelagert werden, daß es vom Mittelwasser bespült wird.

Bei starkem Anschwellen der Murg haben die Besitzer der Lager- und Polterplätze sofort Vorkehrungen zu treffen, daß das Holz nicht weggeschwemmt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die betreffenden Besitzer — neben der Strafe — für den durch das abgeschwemmte Holz angerichteten Schaden haftbar (vergl. §. 23).

Innerhalb der Murgdämme von Gaggenau abwärts darf kein Holz abgelagert werden. Die durch Hochwasser auf das Gebiet innerhalb der Dämme angeschwemmten Hölzer sind spätestens innerhalb 6 Tagen vom Eigenthümer fortzuräumen; eine Verlängerung der Frist kann nur durch die Wasser- und Straßenbauinspektion aus triftigen Gründen gestattet werden.

§. 17.

Die an den Einbindestätten oder am Anlandeplatze befindlichen Langhölzer und Borde, einzeln oder in Flößen, müssen gehörig befestigt sein.

Ist die Befestigung eines Floßes der Lage der Sache nach nicht thunlich, so darf der Floß nicht ohne die genügende Zahl von Flößern gelassen werden.

§. 18.

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, an ihren Wehren die Flößlöcher (Floßdurchlässe) in gutem Zustande zu erhalten.

Die Floßdurchlässe an den Wehren sollen eine Breite von mindestens 4 Meter haben, wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur am Wehr den Durchlaß auf obiges Maß zu erweitern.

§. 19.

Hinsichtlich der Instandhaltung der oberen Floßstraße verbleibt es bei dem seitherigen Rechtszustande. Soweit die Besitzer der an der Murg und ihren Nebenbächen bestehenden Sägemühlen die Floßstraße der Murg in floßbarem Zustande erhalten, haben sie für den hierdurch erwachsenden Aufwand von denjenigen Floßunternehmern, welche sich an der Instandhaltung der Floßstraße nicht betheiligen, eine Gebühr anzusprechen.

Dieselbe ist vor Abfahrt des Floßes an die Kasse der betreffenden Sägemühlenbesitzer (das Comptoir der Murgschifferschaft in Gernsbach) zu bezahlen.

Die Gebühren werden nach dem Verhältniß der Benützung der Floßstraße durch die an der Instandhaltung Theil nehmenden Sägemühlenbesitzer und durch Fremde vom Handelsministerium jeweils auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die erstmalige Neufeststellung der Gebühren geschieht auf zwei Jahre.

Insoweit der Großherzogliche Fiskus die Murg zum Flößen benützt, hat er mit Rücksicht auf den von der Staatskasse auf Instandhaltung der Murg gemachten Aufwand keine Gebühren zu zahlen.

Das Zustellen der Deichlöcher an den Mühlwehren nach dem Durchlaufen der Flöße bleibt den Wasserwerksbesitzern überlassen. Die Besitzer der drei Sägemühlen in Gernsbach und der Rugenbrod'schen Mühle in Ottenau beziehen hierfür eine jährliche Durchlaßgebühr; dieselbe wird vom Handelsministerium festgestellt und von der Kasse der an der Instandhaltung der Murg betheiligten Sägemühlenbesitzer wie ein Theil des Unterhaltungsaufwandes bestritten, vorbehaltlich der Rückerhebung eines entsprechenden Antheils vermittelst der Floßgebühren der anderen Floßunternehmer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

Hinsichtlich der Ausführung von Bauten in und am Murgbett und Murgufer, sowie hinsichtlich der Aenderungen bestehender Bauwerke und Einrichtungen kommen die allgemeinen Bestimmungen (insbesondere §. 131 Polizeistrafgesetzbuch, landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840) in Anwendung.

Auch die Sägemühlenbesitzer haben, wenn sie gelegentlich der Unterhaltung der oberen Floßstraße Bauten und Aenderungen der gedachten Art vornehmen wollen, in vorschriftmäßiger Form die staatliche Genehmigung zu erwirken.

§. 21.

Die obere Aufsicht über die Floßstraße und den Betrieb der Flößerei führt die Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt.

Die unmittelbare Aufsicht führen die Floßaufseher, deren Funktion auch einem Damm- oder Straßenmeister übertragen werden kann.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Floßaufseher werden durch eine Dienstinstruktion geregelt.

Den von Aufsichtswegen ergehenden Anordnungen der Floßaufseher und der Floßaufsichtsbehörde ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 22.

Die Eigenthümer von Sägemühlen oder Einbindestätten und Polterplätzen und die von ihnen bestellten Vertreter sind für den Vollzug der ihnen in Ausübung der Floß- und Wasserpolizei zugehenden Anweisungen der Floßaufsichts- und Polizeibehörden, beziehungsweise des Floßaufsichtspersonals verantwortlich.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Polizeibehörde wird die zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes und Hinderung von Störungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten des Schuldigen alsbald ausführen lassen (Polizeistrafgesetzbuch §. 30).

Daneben besteht die Verpflichtung zum Ersatz des verschuldeten Schadens, wobei der Floßunternehmer für seine Leute mithaftet.

§. 24.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die Murgfloßordnung vom 1. Oktober 1864 (Centralverordnungsblatt Seite 66) im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. November 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Holtzmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg